

jeder Hinweis macht eine Diskussion in Zeitschriften erforderlich. So sind z. B. die von Ullmann<sup>11)</sup> und auch von anderer Seite aufgeworfene Frage, ob der Vergleich im Privatklageverfahren zulässig ist, und die Hinweise auf die Erfahrungen der Praxis bei der Ausarbeitung der 2. Durchführungsbestimmung zur StPO beachtet und durch den Erlaß dieser DB im Sinne dieser Vorschläge beantwortet worden.

Selbstverständlich gibt es über grundsätzliche Fragen auch unter den Mitarbeitern des Ministeriums, ebenso wie anderswo unter Juristen, verschiedene Ansichten, die erst im Laufe gründlicher Diskussion und eingehender Untersuchung geklärt werden. Das Für und Wider der möglichen Lösungen eines Fragenkomplexes findet in einer mehr oder minder großen Zahl von Entwürfen seinen Ausdruck.

Soweit es sich darum handelt, die ökonomische Bedeutung und Auswirkung von gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen, ist neben der Beteiligung der betr. Fachministerien in allen einschlägigen Fragen der Bundesvorstand des FDGB gehört worden. So haben z. B. schon an den Besprechungen der ersten Entwürfe der VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen neben Vertretern der Ministerien, der Gerichte und der Justizverwaltung auch Kollegen vom Bundesvorstand des FDGB und den Zentralvorständen der Gewerkschaften teilgenommen. Im Dezember 1954 haben Mitarbeiter des Ministeriums das Stahl- und Walzwerk Brandenburg besucht, um die Wirkung der Lohnpfändung auf die Lebenshaltung der Werkstätigen und die Arbeitsproduktivität zu studieren. Außerdem sind auch mit dem Kreisgericht Brandenburg und dem Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte wesentliche Punkte der Neuregelung diskutiert worden, als dort Material über die Lohnpfändung zusammengestellt wurde. Auch diese Methode genügt aber nicht mehr den heutigen Anforderungen; ein so wichtiger Gesetzentwurf mußte jetzt zur Diskussion auf der Kreisebene bekanntgegeben werden.

Andererseits trifft das nicht bei allen gesetzgeberischen Maßnahmen in gleicher Weise zu. So konnte die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse und der notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen z. B. beim Erlaß des Brandschutzgesetzes, des Sprengmittelgesetzes und der Straßenverkehrsordnung dem Ministerium des Innern, das diese Entwürfe ausgearbeitet hat, vollkommen überlassen werden, da dessen Mitarbeiter umfassende, gründliche Erfahrungen auf diesen Gebieten besitzen. Im Interesse der beschleunigten Lösung wichtiger gesetzgeberischer Aufgaben wäre es auch falsch, die Diskussion auf einen breiteren Kreis auszuweiten, als unbedingt erforderlich ist.

11) NJ 1956 S. 342.

Im Zusammenhang mit der Forderung nach möglichst gründlicher Auswertung der Erfahrungen und Vorschläge der Praxis, deren Berechtigung außer Zweifel steht, ergibt sich auch die Notwendigkeit, in größerem Umfang Mitteilungen über die laufenden Gesetzgebungsarbeiten zu veröffentlichen. Mit Recht wird der Zustand kritisiert, daß die Richter und Staatsanwälte erst aus dem Gesetzblatt eine Neuregelung erfahren und dann unvorbereitet und kurzfristig sowohl für ihre rechtsprechende Tätigkeit als die neuen Vorschriften durcharbeiten wie auch der Bevölkerung die neuen Gesetze zu erläutern haben. Durch eine vorherige Ankündigung der geplanten Gesetzgebungsakte unter Hinweis auf die zu regelnden Hauptfragen und die beabsichtigte Richtung der Neuregelung würde das Studium der neuen Gesetze wesentlich erleichtert werden. Vor allem würde dadurch erreicht werden, daß ein breiter Kreis von Mitarbeitern der Justiz sich mit den betreffenden Fragen beschäftigt und auf Grund der Überprüfung ihrer eigenen Praxis Hinweise und Vorschläge bekannt gibt. Das sollte sowohl für solche gesetzgeberischen Maßnahmen gelten, die im Ministerium der Justiz ausgearbeitet werden, wie auch für Entwürfe, die von anderen Ministerien ausgehen und wichtige straf- oder zivilrechtliche Fragen betreffen.

Als Beispiel sei bei dieser Gelegenheit nur auf die von Streit<sup>12)</sup> erhobene Forderung nach einer Neuregelung der Entschädigung, die für erlittene Untersuchungshaft im Falle des Freispruchs zu zahlen ist, hingewiesen. Da die Unzulänglichkeit des Gesetzes von 1904 außer Zweifel steht, ist die gesetzliche Neuregelung geboten. Es wäre daher wertvoll, die Stellungnahme von Richtern und Staatsanwälten zu der These von Streit, daß in gleicher Weise ein Freispruch wegen erwiesener Unschuld wie auch mangels Beweises die vollständige Rehabilitierung des Angeklagten und die Entschädigungspflicht des Staates zur Folge haben muß, sowie über die Art und Weise der Feststellung dieses Anspruchs zu erfahren. Denn die Beteiligung aller Praktiker an beabsichtigten Gesetzgebungsarbeiten kann nicht nur darin bestehen, daß fertige, im Ministerium ausgearbeitete Referentenentwürfe veröffentlicht und zur Diskussion gestellt werden, sondern es kommt darauf an, die Erfahrungen der Praxis und die verschiedenen Ansichten schon bei der Ausarbeitung der Entwürfe zu erforschen und auszuwerten, um die Lösung der gesetzgeberischen Aufgabe von Anfang an in die richtigen Bahnen zu lenken. Auf diesem Wege wird die Fragestellung erheblich verbreitert, zugleich aber die Gefahr, gewisse Möglichkeiten einer Neuregelung zu übersehen, vermieden und die Kritik zu schöpferischer Mitarbeit entwickelt werden.

12) NJ 1956 S. 563.

## Anleitung der Staatsanwälte durch die Oberste Staatsanwaltschaft auf dem Gebiet der Allgemeinen Aufsicht

Wenn Haid (NJ 1956 S. 561) den Meinungsstreit in der „Neuen Justiz“ fordert und zugleich mit aller Deutlichkeit die zentralen Justizorgane kritisiert, weil sie auf verschiedene kritische Bemerkungen nicht öffentlich und schnell reagieren, dann muß man ihm ohne Vorbehalt zustimmen.

Zur Kritik Haid's an der Abteilung V der Obersten Staatsanwaltschaft ist folgendes zu bemerken:

Die Abteilung V hätte selbstverständlich auf die Kritik des Staatsanwalts Schönherr (NJ 1956 S. 375) antworten müssen. Um die Wiederholung eines derartigen Fehlers zu vermeiden, werden in Zukunft solche Artikel und Zuschriften an die „Neue Justiz“ in der Abteilung beraten, um im Kollektiv die erforderlichen Schlußfolgerungen zu ziehen und die notwendigen Maßnahmen festzulegen. Ein solches Ignorieren der Kritik wie im Falle Schönherr wird damit künftig ausgeschlossen sein.

Schönherr fordert die Erläuterung von wichtigen Gesetzen und Verordnungen durch die Abteilung V der Obersten Staatsanwaltschaft. Diese Forderung muß man im Prinzip anerkennen. Im letzten Jahre war es aber noch nicht möglich, die erforderliche Anleitung

in der notwendigen Breite und Vielfalt der Formen zu geben. Die Abteilung ist seit wenigen Wochen erstmals voll besetzt (was nicht zugleich heißen soll, daß sie ausreichend besetzt sei). Im letzten Jahr wurde zunächst alles unternommen, um eine der wichtigsten Formen der Anleitung, nämlich die Anleitung durch Instruktoren, zu einem regelmäßigen Bestandteil der Arbeit zu machen. Das ist auch gelungen. Es ist jetzt gewährleistet, daß jeder Bezirk mindestens einmal im Quartal von einem Instruitor aufgesucht wird. Unterschiedlich ist noch die Qualität der Arbeit der einzelnen Instruktoren. Diesen Mangel zu überwinden, ist eine der nächsten Aufgaben. Weil zunächst diese Aufgabe — die regelmäßige Durchführung des Instruktoreinsatzes — im Vordergrund stehen mußte, wurde übersehen, auch die „Neue Justiz“ in stärkerem Maße für die Anleitung der Staatsanwälte in den Bezirken und Kreisen auszunutzen. Nachdem die Abteilung sich nunmehr gefestigt hat, kann auch diese Aufgabe gelöst werden.

Inzwischen sind weitere Voraussetzungen geschaffen worden, die eine bessere Anleitung gewährleisten. Es wurde festgelegt, durch die Kritik Schönherr's bestärkt, daß die Staatsanwälte der Abteilung V bei der Obersten